

Niederschrift Nr. 20

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen
am Montag, 10. April 2017, in Schmidt's Gasthof, Rehm-Flehde-Bargen

Beginn: 20:15 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Anwesend sind:

Frau Daniela Donarski als Vorsitzende
Herr Jörg Sötje
Frau Isabel Schmoll
Herr Carsten Junge
Herr Martin Schütt
Herr Hans-Jörg Karstens
Herr Claus Jasper
Herr Günther Hallmann

Entschuldigt fehlt:

Herr Ulrich Schütt

Als Gäste anwesend:

Herr Hecht, DLZ

Von der Verwaltung:

Herr Robert Tech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

13. Einnahmeüberschussrechnung der KiTa Pustebblume für das Jahr 2016

Die Erweiterung wird einstimmig genehmigt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

17. Grundstücksangelegenheiten

18. Personalangelegenheiten

auszuschließen weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen
3. Bericht der Bürgermeisterin

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet 'Grundstück Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl' hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet 'Grundstück Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl' hier: Satzungsbeschluss
6. Aufhebung des Beschlusses vom 05.12.2016 "Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020"
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
8. Zuschussgewährung an den Boßelverein
9. Zuschüsse an Vereine und Verbände
10. Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2017
11. Vorbereitung der Bundestagswahl am 24. September 2017;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
12. Zustimmung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über den Beitritt der Gemeinde Tielenhemme zum Breitband-Zweckverband Dithmarschen zum 01.01.2017
13. Einnahmeüberschussrechnung der KiTa Pustebblume für das Jahr 2016
14. Beratung und Beschlussfassung zum Dörfergemeinschaftshaus
15. Bau- und Wegeangelegenheiten
16. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

17. Grundstücksangelegenheiten
18. Personalangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Wehrführer Ulf Brandt erläutert ausführlich das aktuelle Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen

Beschluss:

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.02.2017 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Donarski teilt im Einzelnen ausführlich die seit der letzten Sitzung von ihr bzw. ihren Stellvertretern wahrgenommenen terminlichen Verpflichtungen mit.

TOP 4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet 'Grundstück Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl' hier: **Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ist abgeschlossen. Die Gemeindevertretung hat nun über die Anregungen und Bedenken die Abwägung zu beschließen.

Beschluss:

Kreis Dithmarschen

mit Beteiligung über BOB-SH vom 15-03-2017

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zweiten Lagerhalle und eines Betriebsleiterwohnhauses für den am Standort ansässigen Reethandel Ralf Kühl.

Von Seiten des Kreises bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, hinsichtlich der planerischen Entscheidungen und Begründungen habe ich jedoch Folgendes anzumerken:

Das Erfordernis zur Errichtung einer zweiten Lagerhalle wird damit begründet, dass der gesamte Reetbedarf eines Jahres wegen der kurzen Erntezeit ausschließlich im Winter über Monate eingelagert werden muss. Im Umweltbericht dagegen wird unter Ziffer 7.5 als **Minimierung** des Eingriffs die Reduzierung der Lagerplätze durch "just-in-time" Lieferung der Baumaterialien angeführt.

Was ist denn nun zutreffend, die monatelange Vorratshaltung oder die "just-in-time Lieferung"? Diesen Widerspruch gilt es zunächst aufzulösen.

Des Weiteren heißt es in der Begründung unter Ziffer 7.3.1, dass Inhalte des Landschaftsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden. Konkret benannt ist hier wie auch unter Ziffer 7.5 der "Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen". Da der Bebauungsplan aber keinerlei Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen enthält, ist diese Aussage falsch und es kann keineswegs als gesicherte Minimierungsmaßnahme angesehen werden. Ich empfehle den Erhalt der Gehölze im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs sind vage (*Der Kompensationsbedarf ist auf einer Fläche in der Gemeinde Schlichting **geplant***) und unverbindlich. Ausgleichsfläche und Maßnahmen sind kartografisch und textlich festzusetzen.

Die Hinweise der Fachbehörden sind zu beachten.

Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben, da dieses Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt.

Archäologische Denkmale sind ebenfalls nicht betroffen. Das überplante Gebiet befindet sich allerdings in einem sog. archäologisches Interessensgebiet. Das dafür zuständige Archäologische Landesamtes S-H als Obere Denkmalschutzbehörde hat mit Datum vom 27.02.2017 eine Stellungnahme (s. Anlage) abgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen inhaltlich an.

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass aus Sicht der UNB gegen den B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Ausgleichsfläche für eine Extensivnutzung bei hohen Wasserständen flächenscharf dargestellt wird und Bestandteil des B-Plans wird.

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. des mutmaßlichen Widerspruchs zwischen Baumaterialien und "just-in-time-Lieferung" kann nicht nachvollzogen werden und wird somit nicht berücksichtigt. Mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Lagerhalle für einen Reethändler geschaffen werden. Dieser handelt mit dem Rohstoff Reet. Im Kapitel 3 wird näher zu der Notwendigkeit der Planaufstellung eingegangen.

Unter Kapitel 7.5 geht es um die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und keinesfalls um die Ware des Reethändlers. Insbesondere geht es bei der "just-in-time-Lieferung" um baubedingte Beeinträchtigungen, die bei dem Bau der Lagerhalle verhindert werden sollen. Ziel dieser Vermeidungs- und Schutzmaßnahme ist es den Flächenverbrauch bzw. Bodenverdichtung durch Lagerung schwerer Hallenmaterialien und anderer Rohstoffe bei dem Bau der Lagerhalle so gering wie möglich zu halten, auch wenn die Bauphase nur als temporär anzusehen ist.

Der Hinweis, dass der "Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen" keineswegs als gesicherte Minimierungsmaßnahme angesehen werden kann, wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst: "[...] *Die Gehölze sollen erhalten bleiben, ein Festsetzung in der Satzung erfolgt jedoch nicht, womit der Erhalt der Gehölze nicht als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden kann.*"

Der Hinweis bzgl. des Ausgleichs wird nicht berücksichtigt. Er ist exakt beschrieben mit Flurstücksbezeichnung, Maßnahme etc. Des Weiteren wurde die Fläche bereits im Scoping zum B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Weddingstedt von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und die Eignung festgestellt sowie Vorgaben zur Entwicklung getroffen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz

mit Beteiligung über BOB-SH vom 15-03-2017

Mit Bedauern wird festgestellt, dass der Anregung, das Gebiet als Dorfgebiet auszuweisen, nicht gefolgt wurde. Ich weise daher an dieser Stelle darauf hin, dass Gerüche aus der Landwirtschaft in einem Mischgebiet nur an 10 % der Jahresstunden auftreten dürfen. In Dorfgebieten dagegen an 15 % der Jahresstunden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind ansonsten keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Beschluss:

Das Bedauern über die Nichtberücksichtigung des Hinweises wird zur Kenntnis genommen werden.

Das Plangebiet wurde als Mischgebiet ausgewiesen, da es sich beim Betrieb *Reethandel Kühl* in erster Linie um einen Betrieb handelt, indem die gewerblich Komponente, das Handeln mit Reet, klar überwiegt. Die landwirtschaftliche Komponente, nämlich der Anbau und die Ernte von Reet, welche eine Ausweisung als Dorfgebiet rechtfertigen würde, spielt auf dem Betriebsgelände eine untergeordnete Rolle.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle

mit Schreiben vom 27-02-2017

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321-418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen: Die nach Satz Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Hinweis auf das vorhandene archäologische Interessensgebiet und dem damit verbundenen Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Gleiches gilt für den Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt.

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

mit Schreiben vom 01-03-2017

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden.

- Beachtung der Stellungnahme vom 30.11.2016

Stellungnahme vom 30.11.2016:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Mit dem Bau der Lagerhalle, Wohnhaus und Zufahrtswege bzw. Stellfläche ist eine Veränderung des Niederschlagswasserabflussverhaltens der Fläche verbunden. Eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung, ist ab 1000 m² befestigter Fläche, vor Einleitung in die Vorflut herzustellen.
Die Einleitmenge in die Vorflut ist auf max. 10 l/s zu begrenzen.

Aus der nachstehenden Tabelle kann das bereitzustellende Speichervolumen in Abhängigkeit zur befestigten Fläche entnommen werden.

ab 1.000 m ² =	30 m ³
ab 1.500 m ² =	45 m ³
ab 2.000 m ² =	60 m ³
ab 2.500 m ² =	80 m ³
ab 3.000 m ² =	100 m ³

Beschluss:

Der Hinweis des Deich- und Hauptzielverbandes auf eine notwendige Regenrückhaltung und eine Drosselung des Wasserabflusses wurde bereits berücksichtigt. Aufgrund der großflächigen Versiegelungen auf dem Betriebsgelände ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. An der Westseite des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken mit einem Stauvolumen von mindestens 100 m³ und einer entsprechenden Drosselung des Wasserabflusses geschaffen. Die dafür vorgesehene Fläche ist im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet. Die technischen Ausführungen des Regenrückhaltebeckens werden Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Schleswig-Holstein Netz AG

mit Beteiligung über BOB-SH vom 07-03-2017

keine Einwände seitens der SH-Netz-AG.

Die Anschlüsse der Neubauten müssten rechtzeitig angemeldet werden.

Auf dem Grundstück verläuft der Stromanschluss der vorhandenen Lagerhalle. Eine Umverlegung, falls erforderlich, würde für den Vorhabenträger kostenpflichtig.

Entsprechende Lagepläne müssen, um Beschädigungen zu vermeiden, durch das Bauunternehmen angefordert werden.

Beschluss:

Der Hinweis auf die vorhandenen Stromleitungen auf dem Grundstück sowie dessen kostenpflichtige Verlegung wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Niederlassung Itzehoe

mit Schreiben vom 28-02-2017

das Vorhaben liegt südlich der Landesstraße 156 (L 156) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) Rehm-Flehde-Bargen und ist über eine Zufahrt direkt an diese angebunden.

Gegen den vorgelegten Plan und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken.

Es ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Sollten durch einen eventuellen Ausbau der vorhandenen Zufahrt Veränderungen auf dem Straßengrundstück der L 156 erforderlich werden, sind diese im Vorwege mit dem LBV-SH Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Beschluss:

Der Hinweis darauf, dass möglicherweise notwendige Veränderungen auf dem Straßengrundstück der L 156 im Vorwege mit dem LBV-SH (Niederlassung Itzehoe) abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Beteiligung über BOB-SH vom 21-02-2017

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sind, wird zur Kenntnis genommen.

LA für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

mit Beteiligung über BOB-SH vom 20-03-2017

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Beschluss:

Der Hinweis auf den Schutz von Vermessungsmarken wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Stimmenverhältnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet 'Grundstück Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl' hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Kreis Dithmarschen

mit Beteiligung über BOB-SH vom 15-03-2017

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zweiten Lagerhalle und eines Betriebsleiterwohnhauses für den am Standort ansässigen Reethandel Ralf Kühl.

Von Seiten des Kreises bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, hinsichtlich der planerischen Entscheidungen und Begründungen habe ich jedoch Folgendes anzumerken:

Das Erfordernis zur Errichtung einer zweiten Lagerhalle wird damit begründet, dass der gesamte Reetbedarf eines Jahres wegen der kurzen Erntezeit ausschließlich im Winter über Monate eingelagert werden muss. Im Umweltbericht dagegen wird unter Ziffer 7.5

als **Minimierung** des Eingriffs die Reduzierung der Lagerplätze durch "just-in-time" Lieferung der Baumaterialien angeführt.

Was ist denn nun zutreffend, die monatelange Vorratshaltung oder die "just-in-time Lieferung"? Diesen Widerspruch gilt es zunächst aufzulösen.

Des Weiteren heißt es in der Begründung unter Ziffer 7.3.1, dass Inhalte des Landschaftsplanes der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden. Konkret benannt ist hier wie auch unter Ziffer 7.5 der "Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen". Da der Bebauungsplan aber keinerlei Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen enthält, ist diese Aussage falsch und es kann keineswegs als gesicherte Minimierungsmaßnahme angesehen werden. Ich empfehle den Erhalt der Gehölze im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs sind vage (*Der Kompensationsbedarf ist auf einer Fläche in der Gemeinde Schlichting **geplant***) und unverbindlich. Ausgleichsfläche und Maßnahmen sind kartografisch und textlich festzusetzen.

Die Hinweise der Fachbehörden sind zu beachten.

Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben, da dieses Bau- und/oder Gartendenkmale nicht berührt.

Archäologische Denkmale sind ebenfalls nicht betroffen. Das überplante Gebiet befindet sich allerdings in einem sog. archäologisches Interessensgebiet. Das dafür zuständige Archäologische Landesamt S-H als Obere Denkmalschutzbehörde hat mit Datum vom 27.02.2017 eine Stellungnahme (s. Anlage) abgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen inhaltlich an.

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass aus Sicht der UNB gegen den B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Ausgleichsfläche für eine Extensivnutzung bei hohen Wasserständen flächenscharf dargestellt wird und Bestandteil des B-Plans wird.

Beschluss:

Der Hinweis bzgl. des mutmaßlichen Widerspruchs zwischen Baumaterialien und "just-in-time-Lieferung" kann nicht nachvollzogen werden und wird somit nicht berücksichtigt. Mit der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Lagerhalle für einen Reethändler geschaffen werden. Dieser handelt mit dem Rohstoff Reet. Im Kapitel 3 wird näher zu der Notwendigkeit der Planaufstellung eingegangen.

Unter Kapitel 7.5 geht es um die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und keinesfalls um die Ware des Reethändlers. Insbesondere geht es bei der "just-in-time-Lieferung" um baubedingte Beeinträchtigungen, die bei dem Bau der Lagerhalle verhindert werden sollen. Ziel die-

ser Vermeidungs- und Schutzmaßnahme ist es den Flächenverbrauch bzw. Bodenverdichtung durch Lagerung schwerer Hallenmaterialien und anderer Rohstoffe bei dem Bau der Lagerhalle so gering wie möglich zu halten, auch wenn die Bauphase nur als temporär anzusehen ist.

Der Hinweis, dass der "Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen" keineswegs als gesicherte Minimierungsmaßnahme angesehen werden kann, wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird redaktionell angepasst: "[...] *Die Gehölze sollen erhalten bleiben, ein Festsetzung in der Satzung erfolgt jedoch nicht, womit der Erhalt der Gehölze nicht als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden kann.*"

Der Hinweis bzgl. des Ausgleichs wird nicht berücksichtigt. Er ist exakt beschrieben mit Flurstücksbezeichnung, Maßnahme etc. Des Weiteren wurde die Fläche bereits im Scoping zum B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Weddingstedt von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und die Eignung festgestellt sowie Vorgaben zur Entwicklung getroffen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Abteilung Technischer Umweltschutz

mit Beteiligung über BOB-SH vom 15-03-2017

Mit Bedauern wird festgestellt, dass der Anregung, das Gebiet als Dorfgebiet auszuweisen, nicht gefolgt wurde. Ich weise daher an dieser Stelle darauf hin, dass Gerüche aus der Landwirtschaft in einem Mischgebiet nur an 10 % der Jahresstunden auftreten dürfen. In Dorfgebieten dagegen an 15 % der Jahresstunden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind ansonsten keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Das Bedauern über die Nichtberücksichtigung des Hinweises wird zur Kenntnis genommen werden.

Das Plangebiet wurde als Mischgebiet ausgewiesen, da es sich beim Betrieb *Reethandel Kühl* in erster Linie um einen Betrieb handelt, indem die gewerblich Komponente, das Handeln mit Reet, klar überwiegt. Die landwirtschaftliche Komponente, nämlich der Anbau und die Ernte von Reet, welche eine Ausweisung als Dorfgebiet rechtfertigen würde, spielt auf dem Betriebsgelände eine untergeordnete Rolle.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle

mit Schreiben vom 27-02-2017

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kultur-

denkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321-418154, Email: ingo.luetjens@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen: Die nach Satz Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis auf das vorhandene archäologische Interessensgebiet und dem damit verbundenen Abstimmungsbedarf mit der zuständigen Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Gleiches gilt für den Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt.

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen

mit Schreiben vom 01-03-2017

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden.

- Beachtung der Stellungnahme vom 30.11.2016

Stellungnahme vom 30.11.2016:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Nesserdeich (42) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Mit dem Bau der Lagerhalle, Wohnhaus und Zufahrtswege bzw. Stellfläche ist eine Veränderung des Niederschlagswasserabflussverhaltens der Fläche verbunden. Eine Regenrückhaltung bzw. Stauraumschaffung, ist ab 1000 m² befestigter Fläche, vor Einleitung in die Vorflut herzustellen.

Die Einleitmenge in die Vorflut ist auf max. 10 l/s zu begrenzen.

Aus der nachstehenden Tabelle kann das bereitzustellende Speichervolumen in Abhängigkeit zur befestigten Fläche entnommen werden.

ab 1.000 m ² =	30 m ³
ab 1.500 m ² =	45 m ³
ab 2.000 m ² =	60 m ³
ab 2.500 m ² =	80 m ³
ab 3.000 m ² =	100 m ³

Der Hinweis des Deich- und Hauptsielverbandes auf eine notwendige Regenrückhaltung und eine Drosselung des Wasserabflusses wurde bereits berücksichtigt.

Aufgrund der großflächigen Versiegelungen auf dem Betriebsgelände ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. An der Westseite des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken mit einem Stauvolumen von mindestens 100 m³ und einer entsprechenden Drosselung des Wasserabflusses geschaffen. Die dafür vorgesehene Fläche ist im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet

Die technischen Ausführungen des Regenrückhaltebeckens werden Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Schleswig-Holstein Netz AG

mit Beteiligung über BOB-SH vom 07-03-2017

keine Einwände seitens der SH-Netz-AG.

Die Anschlüsse der Neubauten müssten rechtzeitig angemeldet werden.

Auf dem Grundstück verläuft der Stromanschluss der vorhandenen Lagerhalle. Eine Umverlegung, falls erforderlich, würde für den Vorhabenträger kostenpflichtig.

Entsprechende Lagepläne müssen, um Beschädigungen zu vermeiden, durch das Bauunternehmen angefordert werden.

Der Hinweis auf die vorhandenen Stromleitungen auf dem Grundstück sowie dessen kostenpflichtige Verlegung wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Niederlassung Itzehoe

mit Schreiben vom 28-02-2017

das Vorhaben liegt südlich der Landesstraße 156 (L 156) innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) Rehm-Flehde-Bargen und ist über eine Zufahrt direkt an diese angebunden.

Gegen den vorgelegten Plan und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken. Es ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

Sollten durch einen eventuellen Ausbau der vorhandenen Zufahrt Veränderungen auf dem Straßengrundstück der L 156 erforderlich werden, sind diese im Vorwege mit dem LBV-SH Niederlassung Itzehoe abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Der Hinweis darauf, dass möglicherweise notwendige Veränderungen auf dem Straßengrundstück der L 156 im Vorwege mit dem LBV-SH (Niederlassung Itzehoe) abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Wasserverband Norderdithmarschen

mit Beteiligung über BOB-SH vom 21-02-2017

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen vom privaten Vorhabenträger dieser Maßnahme übernommen werden.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sind, wird zur Kenntnis genommen.

LA für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

mit Beteiligung über BOB-SH vom 20-03-2017

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**. Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Der Hinweis auf den Schutz von Vermessungsmarken wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet "Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Der Durchführungsvertrag wird genehmigt.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. Aufhebung des Beschlusses vom 05.12.2016 "Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020"

In der Gemeindevertretersitzung vom 05.12.2016 wurde unter TOP 11 die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan, der Stellenplan pp. für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

In der Haushaltssatzung war eine Kreditaufnahme von 300.000 € eingeplant, um mögliche Erwerbs- bzw. Baukosten für ein Dörfergemeinschaftshaus finanzieren zu können.

Da der Haushalt 2016 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen nicht ausgeglichen war und einen Fehlbetrag auswies, unterlag die geplante Kreditaufnahme 2017 der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Die Kommunalaufsicht hat die Kreditaufnahme und somit die Haushaltssatzung 2017 nicht genehmigt. Begründung ist, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushalt 2017 die geplante Maßnahme „Dörfergemeinschaftshaus“ noch nicht konkretisiert genug war und noch kein abschließender Beschluss der Gemeindevertretung vorlag.

Der Beschluss vom 05.12.2016 ist somit aufzuheben und ein neuer Beschluss, ohne die Maßnahme und Kreditaufnahme, herbeizuführen.

Wenn die Gemeindevertretung einen entsprechenden Beschluss zum Bau- bzw. Erwerb eines Gebäudes gefasst hat und belastbares Zahlenmaterial zu den Baukosten pp. vorliegt, wird im laufenden Haushaltsjahr eine Nachtragshaushaltssatzung mit einer eingeplanten Kreditaufnahme erlassen. Einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht sollte dann nichts mehr im Wege stehen.

Beschluss:

Der in der Gemeindevertretersitzung vom 05.12.2016 unter TOP 11 gefasste Beschluss „Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020“ wird aufgehoben.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	807.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	807.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	400 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	802.000 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	752.200 EUR
Verwaltungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi-	0 EUR
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves-	24.300 EUR
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,12 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 %
2. Gewerbesteuer	330 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.100 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Zuschussgewährung an den Boßelverein

Der Boßelverein würde auf Antrag, wie jeder ortsansässige Verein, einen Zuschuss von 150 € jährlich von der Gemeinde erhalten.

Der Boßelverein hat nun jedoch den Antrag gestellt, auf die Geldleistung zu verzichten und bittet im Gegenzug darum, dass die Gemeinde den Boßelplatz regelmäßig mäht. Dem Verein wäre so mehr geholfen.

Nach kurzer Diskussion ergeht der nachfolgende

Beschluss:

Der Gemeindegewerkschafter wird die gemeindeeigene Fläche, die vom Boßelverein als Boßelplatz genutzt wird, je nach Bedarf mähen und mulchen. Die Fläche gehört zwar der Gemeinde ohnehin, aber durch die Nutzung als Boßelplatz, muss sie häufiger gemäht werden. Diese Zusatzarbeiten werden als Sachspende angesehen.

Im Gegenzug verzichtet der Boßelverein auf die jährliche Geldzuwendung der Gemeinde.

Stimmenverhältnis:

6 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

TOP 9. Zuschüsse an Vereine und Verbände

Gemäß eines Grundsatzbeschlusses erhalten ortsansässige Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 150 €.

Es werden daher Zuschüsse an nachfolgende Vereine gewährt:

- Angelsportverein Rehm-Flehde-Bargen e. V.
- Verein KiTa Pustebume e. V.
- SSV Rehm-Flehde-Bargen e. V.

TOP 10. Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2017

Nach § 2a Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein haben die Feuerwehren ab dem Haushaltsjahr 2017 jährlich einen Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse aufzustellen.

Dieser Plan ist von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr am 13.01.2017 aufgestellt und genehmigt worden und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen für das Haushaltsjahr 2017 in der vorliegenden Fassung zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Vorbereitung der Bundestagswahl am 24. September 2017; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet am 24. September 2017 statt. Gemäß § 9 Abs. 2 BWG besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, Ihrer / seiner Stellvertreterin bzw. ihrem / seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 Beisitzern.

Die Mindestbesetzung beträgt somit 5 Mitglieder.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Bundestagswahl werden folgende Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. Wahlvorsteher: | Jörg Sötje |
| 2. stellv. Wahlvorsteher: | Hans-Jörg Karstens |
| 3. Beisitzer / Schriftführer: | Claus Jasper |
| 4. Beisitzer / stellv. Schriftführer: | Carsten Junge |
| 5. Beisitzer: | Günther Hallmann |
| 6. Beisitzer: | Martin Schütt |
| 7. Beisitzer: | Ulrich Schütt |
| 8. Beisitzer: | Isabel Schmoll |

Wahlraum: Schmidt's Gasthof, Rehm-Flehde-Bargen

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Zustimmung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über den Beitritt der Gemeinde Tielenhemme zum Breitband-Zweckverband Dithmarschen zum 01.01.2017

Die Gemeinde Tielenhemme hat den Beschluss gefasst, ab dem 01. Januar 2017 dem Breitband-Zweckverband Dithmarschen als Mitglied beizutreten. Die Verbandsversammlung hat dem Begehren der Gemeinde Tielenhemme auf seiner letzten Sitzung zugestimmt. Nun müssen noch alle Verbandsmitglieder diesem Beitritt per Beschluss zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen stimmt dem Beitritt der Gemeinde Tielenhemme zum Breitband-Zweckverband Dithmarschen mit Wirkung vom 01. Januar 2017 zu.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Einnahmeüberschussrechnung der KiTa Pustebume für das Jahr 2016

Die KiTa Pustebume hat die Einnahmeüberschussrechnung für das Jahr 2016 vorgelegt. Es ist ein Fehlbetrag in Höhe von 9.088,32 € zu verzeichnen und durch die Gemeinde auszugleichen.

Ursache für den Fehlbetrag sind im Wesentlichen tarifmäßig gestiegene Gehälter.

Die Gemeindevertretung nimmt die Einnahmeüberschussrechnung 2016 zur Kenntnis.

TOP 14. Beratung und Beschlussfassung zum Dörfergemeinschaftshaus

Die ortsansässige Gastwirtschaft „Schmidt's Gasthof“ schließt zum Ende des Jahres 2017. Die Gaststätte war zentraler Anlaufpunkt für gemeindliche Aktivitäten.

Man ist sich darüber einig, dass auch zukünftig so ein Anlaufpunkt als wichtiger Bestandteil für die Dorfgemeinschaft anzusehen ist.

Die Gemeindevertretung hat sich daher mit verschiedenen Alternativen eingehend beschäftigt. Ein Kauf bzw. eine Übernahme der Gastwirtschaft ist für die Gemeinde finanziell nicht leistbar, ein Neubau eines Dörfergemeinschaftshauses wird daher als sinnvoll erachtet. Nach ersten Kostenschätzungen ist mit Investitionskosten in Höhe von 420.000 € zu rechnen.

Die Planungen für einen Neubau sind angelaufen und wurden bereits in der Einwohnerversammlung vom 10.04.2017 ausführlich vorgestellt.

Beschluss:

Die Planungen für den Neubau eines Dörfergemeinschaftshauses werden weiter vorangetrieben und konkretisiert. Insbesondere ist zu prüfen, ob Fördermittel akquiriert werden können.

Ein möglicher Baubeginn ist nicht vor dem 01.01.2018 vorgesehen, da bis zu diesem Zeitpunkt den bisherigen Eigentümern von „Schmidt's Gasthof“ die Möglichkeit gegeben werden soll, einen neuen Betreiber zu finden.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Bau- und Wegeangelegenheiten

Bauausschussvorsitzender Günther Hallmann berichtet über die abgehandelten Themen der letzten Bauausschusssitzung vom 18.02.2017.

Für folgende Sachverhalte ist noch ein Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich:

An der Flehder Chaussee soll ein neues Buswartehaus für die Kinder, die die Schule in Tönning besuchen, errichtet werden. Ein entsprechender Antrag wurde bereits bei der zuständigen Straßenmeisterei gestellt.

Weiterhin soll das alte Buswartehaus im Ortsteil Barga ersetzt werden. Entsprechende Angebote für einen Neubau werden eingeholt. Eine Bezuschussung durch den Kreis Dithmarschen erfolgt nicht mehr.

Das abgängige Buswartehaus soll zukünftig als Schutzhütte im Naturschutzgebiet dienen.

Beschluss:

Der vorgenannten Vorgehensweise wird zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

Die Metalleinfassung des Dortmundbrunnens (Abwasserbeseitigung) ist marode und muss erneuert werden. Ein Angebot konnte nicht eingeholt werden, da nicht absehbar ist, wie zeitaufwendig diese Arbeiten sind.

Man spricht sich einstimmig dafür aus, die Firma Haase aus Lehe mit den Arbeiten zu beauftragen.

Die Bepflanzung am Sportplatz wurde erneuert. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. 2.000 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung spricht sich für die Auftragsvergabe an den Gartenbaubetrieb Heino Grimm aus.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 16. Eingaben und Anfragen

- Am 22.04.2017 findet die jährliche Müllsammelaktion der Gemeinde statt. Treffpunkt ist die Schutzhütte, Beginn 13:00 Uhr.
- Die Ausschüttung der Bürgerwindpark Eider GmbH u. Co KG an die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen beträgt in 2017 voraussichtlich 4.000 €.
- Aktuelle Einwohnerzahl: 522

(Donarski)
Vorsitzende

(Tech)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (us)